

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harztor

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. ~~396~~ 277, 288) sowie der §§ 21, 22 und 55 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277,278), in der Fassung der Neuregelung vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210), hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in seiner Sitzung am 28.08.2024 nachfolgende Änderungsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1.

Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer

Sollte die Gemeinde Harztor in (Teil-) Bereichen dieser Satzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %) erhoben.

2.

§ 7 Inkrafttreten

wird wie folgt verändert:

§ 8 Inkrafttreten

3.

Anlage 1 Punkt 1.1

wird wie folgt verändert:

Nach Satz 1 wird eingefügt:

- pro Einsatz wird gemäß § 3 Abs. 1 Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor eine

Aufwandsentschädigung berechnet:

5,00 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Harztor, den 25.09.2024

Klante
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 25.09.2024

Klante
Bürgermeister